

# **Landessatzung**

## **der Europa-Union Deutschland**

### **Landesverband Niedersachsen e.V.**

(Fassung vom 24. Oktober 2009 unter Berücksichtigung der Änderung vom 6.12.2017)

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Europa-Union Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister Hannover unter der Registernummer VR 2479 eingetragen.
2. Er ist der Landesverband der Europa-Union Deutschland, des deutschen Zweiges der Union Europäischer Föderalisten (UEF), auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen.

##### **§ 2 Vereinszweck**

1. Die Europa-Union Deutschland tritt für die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage ein. Sie ist eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation; sie ist keine politische Partei.
2. Der Landesverband Niedersachsen verfolgt dabei insbesondere die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und der Völkerverständigung in einem freien Europa. Der Verein fördert dazu u.a. internationale Begegnungen und Kunst und Kultur im lokalen, regionalen und internationalen Bereich. Unter voller Wahrung seiner geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist der Verein bestrebt, durch die Durchführung von Veranstaltungen und Kampagnen die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker in einer friedlichen Welt zu gewinnen und Menschen und juristische Personen zu informieren.

##### **§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die

satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Europa-Union Bundesverband, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Landesvorstand ist ermächtigt, die vorstehenden Bestimmungen in strenger Auslegung so anzuwenden, dass die steuerliche Anerkennung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit des Landesverbandes und der Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen und Spenden als Sonderausgaben gewährleistet ist.“

## **II. Gliederung und Mitgliedschaft**

### **§ 4 Gliederung**

Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. Diese entsprechen grundsätzlich den Landkreisen und kreisfreien Städten im Lande Niedersachsen. Sie können auch andere Gebietszuschnitte umfassen. Die Bildung neuer Strukturen bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. Diese landkreisübergreifenden Verbände können sich Regionalverband nennen und sind bezogen auf Rechte und die Pflichten den Kreisverbänden gleichgestellt.

### **§ 5 Kreisverbände**

1. Die Kreisverbände betreiben die Arbeit der Europa-Union in ihrem Zuständigkeitsgebiet in eigener Verantwortung, soweit die Landessatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Sie können Ortsverbände als Untergliederungen errichten. Für diese gelten in entsprechender Anwendung die Regeln für die Kreisverbände.

2. Die Kreisverbände sollen sich eine Satzung geben. Diese ist dem Landesverband bekannt zu machen. Soweit keine Kreissatzung besteht, gilt die Landessatzung in entsprechender Anwendung auch für den betreffenden Kreisverband. Soweit die Satzung eines Kreisverbandes gegen Bestimmungen der Landessatzung verstößt, ist sie unwirksam.

3. Oberstes Organ eines Kreisverbandes ist die Mitgliederversammlung, die mindestens alle zwei Jahre zusammentritt und den Kreisvorstand wählt. Dieser muß mindestens aus drei Personen bestehen.

4. Besteht für das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt kein Kreisverband, kann ein solcher gegründet werden, indem mindestens sieben Personen, die Mitglied der Europa-Union sind oder bei dieser Gelegenheit ihren Beitritt erklären, auf einer öffentlichen Gründungsversammlung ihren entsprechenden Willen zu einer Vereinsgründung nach den entsprechenden Regeln aus dem BGB unter Anerkennung dieser Landessatzung kundtun. Zu einer solchen Gründung sollen Vertreter des Landesvorstandes eingeladen werden. Mindestens drei Personen können nach diesen Regeln einen Kreisverband mit Zustimmung des Landesvorstandes gründen.

5. Verstößt ein Kreisverband erheblich und über einen längeren Zeitraum in einer Weise gegen die Interessen des Landesverbandes, die für ein persönliches Mitglied einen Ausschluss rechtfertigen würde, kann der Landesvorstand die Rechte des Kreisverbandes aussetzen und für die nächste Landesversammlung die Auflösung des Kreisverbandes beantragen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung werden die Mitglieder des Kreisverbandes als Mitglieder gemäß § 7 Abs. 4 dieser Satzung behandelt.

6. Verfügt ein Kreisverband nicht über einen handlungsfähigen Vorstand und ist er auch nicht in der Lage, aus eigener Kraft eine Mitgliederversammlung durchzuführen, um diesen Zustand zu beheben, gilt der Landesvorstand als Notvorstand dieses Kreisverbandes. Er führt unverzüglich eine Mitgliederversammlung durch, um einen ordentlichen Kreisvorstand bestellen zu lassen.

7. Ein Kreisverband, der keine Mitglieder mehr hat, ist aufgelöst. Eventuell vorhandene Aktiva fallen an den Landesverband. Der Landesvorstand kann einen Kreisverband auflösen, wenn dessen Mitgliederzahl unter fünf Personen gesunken ist. Er soll ihn auflösen, wenn dessen Mitgliederzahl unter drei Personen gefallen ist. Die betroffenen Mitglieder sind vor einem entsprechenden Beschluss anzuhören. Sie werden nach der Auflösung gemäß § 7 Abs. 4 dieser Satzung behandelt.

8. Ein Kreisverband kann nicht aus dem Landesverband austreten. Entsprechende Beschlüsse oder Erklärungen sind nichtig.

## **§ 6 Zusammenarbeit von Kreisverbänden**

Kreisverbände können sich zur Förderung der Arbeit in einer Region zu ständigen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Ein solcher Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der beteiligten Mitgliederversammlungen. Aus einem solchen Zusammenschluss können keine Rechte im Landesverband hergeleitet werden.

Insbesondere die Wahl der Delegierten zur Landesversammlung erfolgt weiter durch die einzelnen Kreisverbände.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Unmittelbare Mitglieder des Landesverbandes sind die bestehenden Kreisverbände. Sie vermitteln ihren einzelnen Mitgliedern die Mitgliedschaft im Landesverband.
2. Mitglieder der Kreisverbände können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sein. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme des Aufnahmeantrages durch den zuständigen Kreisverband erworben, sofern der Landesverband nicht binnen drei Wochen nach Zugang der Aufnahmemeldung widerspricht. Beabsichtigt der Kreisverband die Aufnahme abzulehnen, hat er dies binnen zwei Wochen dem Landesvorstand mitzuteilen. Dieser ist berechtigt, innerhalb eines halben Jahres die Aufnahme anstelle des Kreisverbandes zu erklären. Vorher sollen die Beteiligten angehört werden. Die Ausstellung der Mitgliedskarte obliegt dem Landesverband.
3. Die Mitgliedschaft soll in dem Kreisverband erworben werden, in dessen Gebiet die betreffende Person ihren Wohnsitz bzw. Sitz oder einen durch Arbeitsplatz, Wahlkreis etc. begründeten Schwerpunkt persönlicher Interessen hat. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Kreisverbänden, für die diese Voraussetzungen gegeben sind, ist zulässig. Eine bestehende Mitgliedschaft kann auch weiterbestehen, wenn die betreffende Voraussetzung entfällt. Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.
4. Sofern für den Wohnsitz oder Sitz eines Mitglieds oder Bewerbers ein Kreisverband nicht besteht, kann die Mitgliedschaft in einem benachbarten Kreisverband erworben werden. Mit Zustimmung des Landesvorstandes kann stattdessen auch eine unmittelbare Mitgliedschaft im Landesverband erworben werden. Hierfür gilt Abs. 5 entsprechend.
5. Der Landesvorstand kann Organisationen auf Landesebene als außerordentliche Mitglieder in den Landesverband aufnehmen. Diese außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, zur Landesversammlung jeweils einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Sie sind zur Beitragszahlung nur aufgrund individueller Vereinbarungen verpflichtet. Der Landesvorstand soll darauf hinwirken, dass diese Organisationen ordentliche Mitglieder eines Kreisverbandes werden.

## **§ 8 Mitgliedschaft in der Jugendorganisation**

1. Jugendorganisation der Europa-Union Deutschland Landesverband Niedersachsen e.V., sind die Jungen Europäischen Föderalisten (JEF), Landesverband Niedersachsen e.V. Das Verhältnis der beiden Verbände zueinander wird durch ein Abkommen geregelt.
2. Der Landesvorstand kann durch Vertrag mit der Jugendorganisation vereinbaren, dass deren Mitglieder pauschal Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes

des Landesverbandes sind, soweit die Satzung der Jugendorganisation dies zulässt. In diesem Fall besteht eine Mitgliedschaft im örtlich zuständigen Kreisverband. Diese endet unbeschadet der Gründe nach § 9 mit dem Ausscheiden aus der Jugendorganisation. Sie wird als Mitgliedschaft in dem jeweiligen Kreisverband weiter geführt, wenn das Mitglied einen entsprechenden Willen ausdrücklich oder schlüssig geäußert hat.

3. Im Falle der Kündigung oder Unwirksamkeit der Vereinbarung nach Abs. 2 bleibt die Mitgliedschaft im Kreisverband unberührt, wenn für das jeweilige Mitglied die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 4 vorliegen.

### **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen oder juristischen Person bzw. einer Personenvereinigung im Kreisverband (oder im Landesverband gemäß § 7 Abs. 4 und 5) endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod bzw. Auflösung.

2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisverband oder dem Landesvorstand erklärt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Zeitpunkt des Zuganges der Austrittserklärung bleibt unberührt.

3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied

a) gegen die Bundessatzung der Europa-Union Deutschland, gegen die Satzung des Landesverbandes oder die Satzung seines Kreisverbandes erheblich verstößt,

b) Programm und Ziel der Europa-Union gröblich gefährdet,

c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Europa-Union schädigt oder

d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren, auf dessen Wunsch auch im Rahmen einer persönlichen Anhörung. Dabei ist ein Rechtsbeistand zuzulassen. Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Die Zustellung ist auch im Falle der Annahmeverweigerung wirksam. Die Entscheidung wird - unbeschadet eines eventuellen Rechtsmittels - mit der Zustellung vorläufig wirksam. Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Satzungs- und Schiedskommission beantragen. Gegen deren Entscheidung kann er das Schiedsgericht des Bundesverbandes anrufen, soweit dessen Satzung dies zulässt. Im Übrigen bleibt dem betroffenen Mitglied unbenommen, die ordentlichen Gerichte anzurufen. Der Ausschließungsbeschluss muss eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthalten.

5. Von der Einleitung des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Mitgliedsrechte einschließlich des Rechts, Amtsgeschäfte der Europa-Union zu führen.

6. Auf Antrag des zuständigen Kreisverbandes kann der Landesvorstand ein Mitglied streichen, wenn es unbekannt verzogen ist und seit mehr als einem Jahr kein Kontakt zu ihm mehr möglich war.

### **III. Organe und Gremien**

#### **§ 10 Organe und Gremien**

1. Organe des Landesverbandes sind die Landesversammlung und der Landesvorstand.

2. Weitere Gremien des Landesverbandes sind die Landestagung, die Satzungs- und Schiedskommission sowie Landesarbeitskreise und -projektgruppen, soweit diese eingerichtet sind.

##### **a) Landesversammlung**

#### **§ 11 Die Landesversammlung**

1. Oberstes Beschlussorgan ist die Landesversammlung. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes gemäß § 27 dieser Satzung.
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung gemäß § 22 dieser Satzung.
- Beschlussfassung über die Grundsätze der politischen und organisatorischen Arbeit des Landesverbandes.
- Wahl bzw. Abberufung und Entlastung des Landesvorstandes gemäß § 13-17 dieser Satzung.
- Wahl von Delegierten zum Bundeskongress, zum Bundesausschuss und zum Kongress der Union Europäischer Föderalisten gemäß § 13 Abs. 6 und 7 dieser Satzung.
- Wahl der zwei Rechnungsprüfer und ihrer Vertreter gemäß § 23 dieser Satzung.

2. Die Landesversammlung ist im Übrigen für diejenigen Entscheidungen zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie entscheidet ferner über diejenigen Fragen, die der Landesvorstand an sie heranträgt sowie über alle Anträge gemäß § 12 Abs. 3 dieser Satzung.

3. Die Landesversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie wird vom Landesvorstand schriftlich mit mindestens vierwöchiger Ladungsfrist einberufen. Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn dies Kreisverbände, die mehr als ein Drittel der insgesamt in den Kreisverbänden vorhandenen Mitglieder repräsentieren, beantragen.

4. Stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung sind die von den Kreisverbänden entsandten Delegierten, acht vom zuständigen Organ der Jungen Europäischen Föderalisten gewählte Delegierte, die Mitglieder der Europa-Union sein müssen, sowie die Mitglieder des Landesvorstandes. Die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes und seine ständigen Teilnehmer nach § 15 Abs. 4 der Landessatzung nehmen mit beratender Stimme teil.

5. Jeder Kreisverband entsendet in die Landesversammlung für je 20 angefangene Mitglieder einen von der Kreismitgliederversammlung gewählten Delegierten. Dabei ist die Zahl der Mitglieder nach dem Stand am Ende des vorletzten Quartals vor der Landesversammlung maßgebend. Stimmrecht haben nur die Delegierten, deren Kreisverbände ihrer Beitragspflicht gegenüber dem Landesverband bis zum für die Berechnung maßgeblichen Quartal nachgekommen sind. Das Stimmrecht kann nur schriftlich übertragen werden. Findet keine Stimmübertragung statt, so geht es auf die von der Kreismitgliederversammlung gewählten Ersatzdelegierten, in deren Ermangelung auf die Delegierten, in der Reihenfolge ihrer Wahl über. Jeder Delegierte kann höchstens zwei Stimmen vertreten.

## **§ 12 Geschäftsordnung der Landesversammlung**

1. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung geladen war. Die Ladung muss an die in § 11 Abs. 4 genannten Teilnehmer sowie an alle Kreisverbände erfolgen. Soweit die Adressen der Delegierten dem Landesverband nicht vorliegen, genügt eine Ladung an den zuständigen Kreisverband. Zur Landesversammlung soll jeweils auch ein Vertreter des niedersächsischen Ministers für Bundes- und Europa-Angelegenheiten geladen werden.

2. Die Landesversammlung tagt mitgliederöffentlich. Jedes der Mitglieder in einem der im Landesverband zusammengeschlossenen Kreisverbände ist redeberechtigt. Im Übrigen sind Gäste des Landesvorstandes sowie die Personen redeberechtigt, für die die Landesversammlung ein solches Recht beschließt.

3. Antragsberechtigt zur Landesversammlung sind der Landesvorstand und seine einzelnen Mitglieder; jeder Kreisverband, der Landesvorstand der Jungen Europäischen Föderalisten und jeder Delegierte. Anträge müssen 6 Wochen vor der Landesversammlung schriftlich vorliegen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

4. Der Landesvorsitzende eröffnet die Landesversammlung und leitet sie bis zur Wahl eines Versammlungsleiters sowie zweier stellvertretender Versammlungsleiter (Tagungspräsidium). Das Tagungspräsidium leitet die Versammlung und übt für deren Dauer das Hausrecht aus. Es kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum abberufen werden. Außerdem wählt die Landesversammlung eine Zählkommission.

5. Die Landesversammlung beschließt zu Beginn über die Tagesordnung. Nach diesem Beschluss kann die Tagesordnung nur mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden geändert werden.
6. Das Tagungspräsidium führt eine Rednerliste. Es erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Durch Beschluss der Landesversammlung kann eine Redezeitbegrenzung eingeführt werden. Diese gilt nicht für die Vorstellung von Kandidaten.
7. Über die Landesversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Gang der Verhandlungen, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse wiedergibt. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem Landesvorstand vorzulegen. Dieser hat jedem Mitglied eines seiner Kreisverbände Einsicht zu gewähren, wenn es dies wünscht.
8. Die Landesversammlung kann sich in Ergänzung der vorstehenden Regeln eine ständige Geschäftsordnung geben. Dafür gelten die Regeln über den Beschluss von Sachanträgen. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, sofern sie nicht die Behandlung von Sachanträgen in einzelnen Lesungen vorschreibt, entsprechend.

## **§ 13 Wahlen und Abstimmungen**

1. Die Willensbildung der Landesversammlung erfolgt durch Wahlen und Abstimmungen. Wahlen sind Abstimmungen über Personen.
2. Für Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Heben eines Armes oder der entsprechenden Stimmkarten. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Delegierten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Steht bei einer Einzelwahl nur ein Bewerber zur Verfügung, kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Die Rechnungsprüfer und ihre Vertreter können stets offen gewählt werden, wenn nicht mehr als zwei Kandidaten antreten.
4. Der Landesvorsitzende, seine drei Stellvertreter und der Schatzmeister werden in jeweils einzelnen Wahlgängen gewählt. Zur Wahl eines Kandidaten bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Führt auch dieser zu keinem Ergebnis, entscheidet das vom Versammlungsleiter gezogene Los.
5. Die Beisitzer im Landesvorstand werden in einer Listenwahl gewählt, wenn die Landesversammlung nicht mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließt. Bei der Listenwahl werden gemeinsame Wahlzettel erstellt, auf denen alle Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Familienname und Vorname ohne weitere Zusätze verzeichnet sind. Auf jedem Wahlzettel können so viele Kandidaten

angekreuzt werden, wie Plätze zu vergeben sind. Ein Kumulieren ist nicht zulässig. Es genügt wiederum die einfache Mehrheit.

6. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress werden in Listenwahl gewählt. Sie sollten aus Mitgliedern des Landesvorstandes bestehen.

7. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl nach den Regeln für eine Einzelwahl statt, wenn die Reihenfolge von Bedeutung ist. Führt auch diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das vom Versammlungsleiter gezogene Los.

## **§ 14 Berechnung von Mehrheiten**

1. Einfache Mehrheit nach dieser Satzung bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Einfache Mehrheit bei einer Listenwahl bedeutet, dass die Zahl der auf den höher platzierten Kandidaten entfallenden Stimmen die Zahl der auf den nächstfolgenden Kandidaten entfallenden Stimmen übersteigt.

2. 2/3-Mehrheit nach dieser Satzung bedeutet, dass für einen Antrag 2/3 der anwesenden Delegierten stimmen. Die Anwesenheit richtet sich nicht nach der Präsenz im Raume zur Zeit der Abstimmung. Als anwesend gelten vielmehr alle Delegierten, die sich im Laufe der Landesversammlung in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Für die 4/5-Mehrheit gilt Entsprechendes.

## **b) Landesvorstand**

### **§ 15 Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus:

- dem Landesvorsitzenden
- drei stellvertretenden Landesvorsitzenden
- dem Schatzmeister
- vier Beisitzern im Landesvorstand
- zwei Beisitzern, die vom zuständigen Organ der Jungen Europäischen Föderalisten gewählt werden und Mitglieder der Europa-Union sein müssen.

2. Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung zuständig und verantwortlich soweit diese Zuständigkeit nicht allgemein oder im Einzelfall dem Landesvorstand übertragen worden ist. Im Übrigen führt er die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Ihm obliegt neben dem Landesvorsitzenden die Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes. Der Landesvorstand benennt aus seiner Mitte die Vertreter zum niedersächsischen Rat der Europäischen Bewegung.

3. Der Landesvorstand bestellt einen Landesgeschäftsführer, wenn er dies für erforderlich hält. Soweit er diesen aus seiner Mitte bestellt, darf die betreffende Person an allen diesbezüglichen Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen.

Das Amt des Landesgeschäftsführers endet in diesem Fall automatisch mit dem Ende des Vorstandsamtes. Es kann durch Neuberufung verlängert werden. Der Landesvorstand kann ehrenamtliche Beauftragte für verschiedene Fachaufgaben bestellen.

4. An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen die Ehreuvorsitzenden und Ehrenmitglieder des Vorstandes und der Landesgeschäftsführer ständig teil. Im Einzelfall nehmen Gäste des Landesvorstandes auf Einladung des Landesvorsitzenden teil. Der Landesvorstand kann nach seinem Ermessen weitere Personen (Beisitzer) ohne Stimmrecht kooptieren. Weiteren Mitarbeitern der Landesgeschäftsstelle kann die Teilnahme zu technischen Zwecken gestattet werden.

5. Der Landesvorsitzende beruft die Sitzungen des Landesvorstandes schriftlich und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Er kann fernmündlich einladen, wenn er alle Mitglieder des Landesvorstandes erreicht oder sich ein Mitglied für den betreffenden Zeitraum im Voraus abgemeldet hat. Die ständigen Teilnehmer nach Abs. 3 werden ebenfalls eingeladen. Die Termine sollen einvernehmlich festgelegt werden. Sie dürfen nicht so gewählt werden, dass ein Vorstandsmitglied stets aus wichtigem Grund verhindert ist, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und der Landesvorsitzende, einer seiner Stellvertreter oder der Schatzmeister anwesend sind.

6. Der Landesvorsitzende, einer seiner Stellvertreter oder der Schatzmeister leiten die Sitzungen des Landesvorstandes. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmrecht haben nur die gewählten Mitglieder. Über die Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, vom Protokollführer zu unterschreiben und auf der nächsten Sitzung inhaltlich zu genehmigen. Wenn das Protokoll von einer Person geführt wird, die nicht Mitglied des Landesvorstandes ist, ist es zusätzlich vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Dieser ist dann auch berechtigt, inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende, die drei stellvertretenden Landesvorsitzenden und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Landesverbandes berechtigt. Sie sind ermächtigt, Prozesse für den Landesverband als Prozessstandschafter im eigenen Namen zu führen, ohne dass es hierzu eines nochmaligen Beschlusses oder einer Vollmachtserteilung durch die Mitglieder bedarf. Soweit dem Landesgeschäftsführer eine Generalvollmacht erteilt werden soll, bedarf es hierfür eines Beschlusses des Landesvorstandes. Der Entzug einer solchen Vollmacht kann im Rahmen der ordentlichen Vertretung erfolgen.

8. Im Falle der dauernden Verhinderung oder des Rücktritts des Landesvorsitzenden rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge nach, wie sie von der Lan-

desversammlung gewählt worden sind. Ist die Verhinderung des Landesvorsitzenden nur vorübergehender Natur, kann er seinen ständigen Vertreter aus dem Kreis der Stellvertreter und des Schatzmeisters selbst wählen.

## **§ 16 Persönliche Stellung der Vorstandsmitglieder**

1. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und zum Wohle des Landesverbandes auszuüben. Sie müssen sich aktiv für die Ziele des Landesverbandes einsetzen und Schaden von ihm abwenden. Insbesondere sind sie verpflichtet, an den Sitzungen ihres Gremiums aktiv teilzunehmen und ihren Heimatkreisverband über diese Sitzungen zu informieren.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder der Kreisverbände des Landesverbandes oder des Landesverbandes sowie Mitglieder von Organisationen, die ihrerseits Mitglied eines Kreisverbandes oder des Landesverbandes sind.
3. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren berufen. Wenn die ordentliche Landesversammlung, auf der die nächste Wahl stattfindet, nicht länger als zwei Monate nach Ablauf dieser Amtszeit stattfindet, verlängert sich diese bis zur Landesversammlung. Wenn eine ordentliche Landesversammlung nicht durchgeführt werden kann, bleiben der Landesvorsitzende, die drei stellvertretenden Landesvorsitzenden und der Schatzmeister bis zur Berufung ihrer Nachfolge im Amt. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes. Außer mit dem Ablauf der Amtszeit endet die Mitgliedschaft durch Rücktritt, Austritt aus der Europa-Union, Tod oder die Abwahl im Wege des konstruktiven Misstrauensantrages durch eine außerordentliche Landesversammlung. In allen diesen Fällen gilt die besondere Regelung des Abs. 1 Satz 3 nicht.
4. Die Tätigkeit in den Organen des Landesverbandes kann nur ehrenamtlich ausgeübt werden. Ein Entgelt darf nicht gezahlt werden. Eventuell gezahltes Entgelt kann ohne Verjährung zurückgefordert werden. Etwas anderes gilt nur, wenn der Landesvorstand eines seiner Mitglieder zugleich zum Landesgeschäftsführer bestellt. In diesem Fall darf eine gezahlte Aufwandsentschädigung nicht den Betrag übersteigen, der üblicherweise auch einem Geschäftsführer des Landesverbandes gezahlt würde, der nicht dem Vorstand angehört. Im Übrigen können den Vorstandsmitgliedern ihre Auslagen und Aufwendungen erstattet werden, wenn der Landesvorstand hierzu zu Beginn einer Amtszeit allgemeine und für alle gleiche Regeln beschließt.

## **c) Sonstige Gremien**

### **§ 17 Landestagung**

1. Der Landesvorstand kann Kongresse als Landestagung durchführen. Aufgabe einer Landestagung ist es, die Außendarstellung des Landesverbandes zu

verbessern, seine Organisationskraft zu stärken und politische Erklärungen abzugeben.

2. Zur Landestagung werden mindestens die Mitglieder und ständigen Teilnehmer des Landesvorstandes sowie die Vorsitzenden der Kreisverbände sowie ein Vertreter des niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europa-Angelegenheiten eingeladen.

3. Die Landestagung wird vom Landesvorsitzenden geleitet. Sie hat nicht die Befugnis verbindliche Beschlüsse zu fassen, kann aber politische Erklärungen beschließen. Stimmberechtigt sind insoweit die Mitglieder des Landesvorstandes sowie je ein Vertreter jedes Kreisverbandes. Soweit Beschlüsse und Erklärungen gefasst werden, ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 18 Landesarbeitskreise und Landesprojektgruppen**

1. Zur Erledigung einzelner Sachaufgaben kann der Landesvorstand Landesarbeitskreise und Landesprojektgruppen einsetzen. Ein Landesarbeitskreis bearbeitet ein bestimmtes Themengebiet langfristig. Eine Landesprojektgruppe bearbeitet ein bestimmtes Projekt kurzfristig. Landesarbeitskreise und Landesprojektgruppen berichten nur dem Landesvorstand und sind nicht zur Öffentlichkeitsarbeit berechtigt.

2. Der Landesvorstand beruft den Vorsitzenden eines Landesarbeitskreises. Die Teilnahme an diesem steht allen Mitgliedern der Kreisverbände offen. Der Landesvorstand kann die Zahl der Teilnehmer pro Kreisverband beschränken. Der Landesvorstand beruft den Vorsitzenden und die Mitglieder der Landesprojektgruppen, erteilt diesen einen Arbeitsauftrag und legt fest, bis zu welchem Termin dieser erledigt werden soll.

## **§ 19 Satzungs- und Schiedskommission**

1. Der Landesvorstand setzt eine Satzungs- und Schiedskommission ein. Aufgabe der Satzungs- und Schiedskommission ist es, den Landesvorstand in Fragen der Satzung zu beraten. Außerdem soll sie bei Streitigkeiten zwischen den Kreisverbänden oder einzelnen Mitgliedern schlichtend eingreifen. Bei Ausschlussverfahren ist sie erste Beschwerdeinstanz. Sie wendet dabei die Regeln des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechend an.

2. Der Landesvorstand beruft den Vorsitzenden der Satzungs- und Schiedskommission, der die Befähigung zum Richteramt haben sollte, und weitere drei Mitglieder für die Dauer von drei Jahren. Hinzu tritt ein Mitglied, das vom zuständigen Organ der Jungen Europäischen Föderalisten benannt wird, und das Mitglied der Europa-Union sein muss. Die Mitglieder der Satzungs- und Schiedskommission sind an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgesetzt werden.

## **IV. Finanzen**

### **§ 20 Allgemeine Finanzordnung**

1. Der Landesverband ist zur sparsamen Haushaltsführung verpflichtet. Dazu gehört nicht nur die Berücksichtigung der vorhandenen Mittel, sondern auch eine Abwägung der Kosten mit dem zu erzielenden Nutzen. Öffentliche Mittel dürfen nur in dem Umfang beantragt werden, wie sie zur Erledigung der laufenden Aufgaben unverzichtbar oder zur Durchführung zusätzlicher Aktionen notwendig sind. Bei der - stets freiwilligen - Kostenerstattung für Delegierte zu Landesveranstaltungen ist ein angemessener Eigenanteil zu berücksichtigen.
2. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister in Absprache mit dem Vorsitzenden. Dieser ist auch Vertreter des Schatzmeisters. Der Landesvorstand kann in Absprache mit dem Schatzmeister den Landesgeschäftsführer ermächtigen, Ausgaben im Rahmen eines Verwaltungshaushalts zu tätigen. Die Buchführung des Landesverbandes muss dabei Anforderungen entsprechen, die dem Umfang des jeweiligen Haushalts angemessen ist. Verantwortlich für die Buchführung ist der Schatzmeister.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Landesvorstand beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Dieser kann auf Anforderung von jedem Mitglied der Kreisverbände eingesehen werden. Zum Abschluss des Haushaltsjahres legt der Schatzmeister einen Rechnungsabschluss vor.

### **§ 21 Beitragsordnung**

1. Die Landesversammlung legt den von den Kreisverbänden an den Landesverband abzuführenden Beitragsanteil fest.
2. Die Kreisverbände sind nicht verpflichtet, Beiträge für Mitglieder an den Landesverband abzuführen, die dieser beitragsfrei gestellt hat. Das gilt insbesondere für Mitglieder der Jugendorganisation, die gemäß § 8 dieser Satzung Mitglieder eines Kreisverbandes sind.

### **§ 22 Rechnungsprüfung**

1. Die zwei Rechnungsprüfer und ihre zwei Stellvertreter werden von der ordentlichen Landesversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes oder des Landesvorstandes der Jugendorganisation sein.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Bücher und Konten nach Ablauf jeden Geschäftsjahres. Dabei haben sie auch die sachgerechte Verwendung der Mittel zu kontrollieren. Der Landesvorstand kann eine außerordentliche Prüfung anordnen. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht in alle Bücher und Konten zu gewähren. Die Rechnungsprüfer prüfen die Bücher auch unmittelbar vor der ordentlichen Landesversammlung. Sie berichten dieser über das Ergebnis dieser Prüfung.

3. Auf Antrag eines Kreisverbandes oder auf Anordnung des Landesvorstandes prüfen die Rechnungsprüfer auch die Buchführung eines Kreisverbandes.

### **§ 23 Rechenschaftsbericht und Entlastung**

1. Zur ordentlichen Landesversammlung legt der Schatzmeister allen Delegierten einen schriftlichen Finanzbericht vor, der die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, deren Zusammensetzung sowie den Kassenstatus enthält.
2. Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer beschließt die Landesversammlung auf deren Antrag über die Entlastung des Vorstandes gemäß § 26 BGB. Die Entlastung soll nur erteilt werden, wenn sich keine Bedenken gegen das Finanzverhalten ergeben. Sie bedeutet zugleich den Verzicht auf Regressansprüche. Der Beschluss über die Entlastung ist von Beginn an unwirksam, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass der Finanzbericht falsch war, die Rechnungsprüfer getäuscht wurden oder diese ihren Pflichten zur Prüfung nicht nachgekommen sind.

## **V. Sonstiges**

### **§ 24 Ehrenmitglieder**

1. Der Landesvorstand kann auf Antrag des Landesvorsitzenden Mitglieder, die sich um den Landesverband in herausragender Weise verdient gemacht haben zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitglied des Landesvorstandes oder Ehrenmitglied ernennen. Der Landesvorsitzende kann einen entsprechenden Antrag auch an den Landesvorstand oder die Landesversammlung herantragen.
2. Das Recht der Kreisverbände, Ehrenmitglieder auf Kreisebene zu benennen, wird hiervon nicht berührt.

### **§ 25 Satzungsänderungen**

1. Diese Satzung kann durch Beschluss der Landesversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden. Die vorgeschlagene Satzungsänderung muss mit der Ladung zur Landesversammlung mitgeteilt worden sein. Änderungen hierzu sollen zu Beginn der Landesversammlung schriftlich vorgelegt werden.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund von Auflagen der Gerichte oder Behörden notwendig sind, kann der Landesvorstand beschließen, sofern hierdurch der satzungsändernde Beschluss der Landesversammlung nicht dem Sinn nach verändert wird.

### **§ 26 Auflösung**

Der Beschluss auf Auflösung des Landesverbandes bedarf der Zustimmung von 4/5 der Stimmberechtigten der Landesversammlung. Der Vorschlag zur Auflösung muß mit der Ladung zur Landesversammlung mitgeteilt worden sein. Er kann nur durch einstimmigen Beschluss des Landesvorstandes eingebracht werden. Der Beschluss

muss zwei Liquidatoren benennen, die sich zur Übernahme dieser Aufgabe schriftlich bereit erklärt haben.

### **§ 27 Ergänzende Regeln**

Im Falle von Lücken dieser Satzung können die Regeln der Bundessatzung der Europa-Union Deutschland in entsprechender Anwendung herangezogen werden.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Landesversammlung am 24. Oktober 2009 in Osnabrück beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.